

21.05.25**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten**- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Punkt 2 der 1054. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2025

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 177 Absatz 8 Nummer 2 StGB) und Nummer 2 Buchstabe b (§ 250 Absatz 2 Nummer 2 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 Buchstabe b ist durch den folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

„b) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zur Ausführung der Tat dem Opfer Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe beibringt oder“

b) Nummer 2 Buchstabe b ist durch den folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

„b) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zur Ausführung der Tat einer anderen Person Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe beibringt oder“

...

Folgeänderungen:

1. Im Vorblatt ist in Abschnitt B der erste Satz durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Mit diesem Gesetz werden die Qualifikationstatbestände der § 250 Absatz 2 und § 177 Absatz 8 StGB jeweils um eine Ziffer ergänzt, die sich an der in § 224 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StGB bereits bestehenden Qualifikation der Beibringung von gesundheitsschädlichen Stoffen orientiert.“

2. Die Begründung des Gesetzesantrags ist wie folgt zu ändern:

- a) Abschnitt A Allgemeiner Teil ist wie folgt zu ändern:

- aa) Der Abschnitt „II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs“ ist durch den folgenden Abschnitt zu ersetzen:

„III. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zielt vor diesem Hintergrund auf eine Ausschärfung der Qualifikationstatbestände und die Verbesserung der Sanktionsmöglichkeiten für die Verabreichung von K.O.-Tropfen zur Begehung von Straftaten, indem § 250 Absatz 2 und § 177 Absatz 8 StGB jeweils um eine weitere Ziffer ergänzt werden, die sich an der aus § 224 Absatz 1 Nummer 1 StGB für die Körperverletzung bekannten Tatbegehung durch „Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“ orientiert.“

- bb) Die Angaben „III., IV., V., VI., VII.“ sind durch die Angaben „IV., V., VI., VII., VIII.“ zu ersetzen.

- b) Die Einzelbegründung in Abschnitt B ist wie folgt zu ändern:

- aa) Der Abschnitt Zu Nummer 1 (§ 177 StGB) ist durch den folgenden Abschnitt zu ersetzen:

„Zu Nummer 1 (§ 177 StGB)

In § 177 Absatz 8 Nummer 2 StGB wird die Qualifikation der Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen eingefügt. Die Formulierung orientiert sich an § 224 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass die heimliche Verabreichung von K.O.-Tropfen eine gefährliche Körperverletzung im Sinne von § 224 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StGB darstellt. Um die in ihrer Gefährlichkeit mit den bereits vorhandenen Begehungsvari-

anten gleichstehende Verabreichung von K.O.-Tropfen zu erfassen, soll die Qualifikation entsprechend erweitert und die Bestrafung aus dem Mindeststrafrahmen von fünf Jahren ermöglicht werden.

Die Formulierung „zur Ausführung der Tat“ orientiert sich an § 243 Absatz 1 Nummer 1 und § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB. Der Täter muss die K.O.-Tropfen zur Ausführung des Raub- bzw. Sexualdelikts beibringen, d.h. nach seiner Vorstellung bereits bei der Beibringung den Vorsatz haben, dadurch seine Raub- oder Sexualstraftat zu ermöglichen.

Der Begriff des „Opfers“ orientiert sich an der entsprechenden Formulierung in § 177 StGB.“

bb) In Abschnitt Zu Nummer 2 (§ 250 StGB) ist nach Satz 1 der folgende Satz einzufügen:

„Der Begriff „der anderen Person“ orientiert sich an der in § 250 StGB verwendeten Formulierung. Die andere Person braucht dabei nicht zwingend die beraubte Person zu sein, regelmäßig wird jedoch das Raubopfer betroffen sein.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Übernahme des Wortlauts des § 224 Absatz 1 Nummer 1 StGB als Qualifikation für Sexual- und Raubdelikte erscheint nicht geeignet. Denn im Unterschied zu den Tatbeständen der Sexual- und Raubdelikte besteht die eigentliche Tathandlung bei der gefährlichen Körperverletzung in § 224 Absatz 1 Nummer 1 StGB bereits im Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen. Insofern wird hier unmittelbar „die Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“ begangen. Bei den Sexual- und Raubdelikten wird „die Tat“ nicht „durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“ begangen.